



«GEFÜHRTE WANDERUNGEN UND VEREINSAKTIVITÄTEN»

SCHUTZKONZEPT

Version 4: Update vom 13. September 2021

Ersteller: Heinz Kamber, Corona-Beauftragter SOWW

Neue Rahmenbedingungen

Seit 31. Mai 2021 sind Sportaktivitäten im Freien mit max. 50 Personen, inkl. Wanderleiter/in und 2. Wanderleiter/in möglich.

Seit 13. September 2021 besteht im Innenbereich von Gastronomiebetrieben eine Covid Zertifikatspflicht (Geimpft, Genesen oder Getestet). Im Aussenbereich (Gartenrestaurant) besteht keine Zertifikatspflicht.

Folgende sechs Grundsätze müssen bei geführten Wanderungen eingehalten werden:

1. NUR SYMPTOMFREI TEILNEHMEN

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT an Vereinsanlässen wie geführten Wanderungen teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

2. ABSTAND HALTEN

Bei der Anreise, bei Besprechungen, nach der Aktivität, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind 1,5 Meter Abstand nach wie vor einzuhalten und auf das traditionelle Händeschütteln ist weiterhin zu verzichten. Es sind max.50 Teilnehmer inkl. Wanderleiter/in und 2. Wanderleiter/in zugelassen. Kann innerhalb einer Gruppe der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden, empfiehlt sich gemäss BAG zudem das Tragen einer Schutzmaske, auch während der Wanderung.

3. An- und Abreise

In den Transportmitteln und öffentlichen Gebäuden gilt schweizweit die Maskenpflicht. Dies gilt unter anderem für Bahnhöfe mitsamt Perrons, Unterführungen und Haltestellen. Nehmen sie ausserdem Rücksicht aufeinander und halten sie Distanz bei: Haltestellen, vor Schaltern und Billettautomaten, beim Ein- und Aussteigen und wenn möglich, in den Fahrzeugen.

4. HYGIENEMASSNAHMEN

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach der Aktivität gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld. Die Person, die die Aktivität leitet ist verpflichtet, Grund-Hygienematerial (Schutzmaske, Handschuhe, Desinfektionsmittel) im Rucksack oder in unmittelbarer Nähe zu haben. Dieses Material kommt beispielsweise zum Einsatz, wenn Erste-Hilfe-Leistungen ausgeführt werden müssen.

5. PRÄSENZLISTEN FÜHREN

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact-Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Aktivitäten Präsenzlisten. Die Person, die die Aktivität leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem Corona-Beauftragten, Heinz Kamber (kamber.zimmerli@ggs.ch) zugestellt wird.

6. BESTIMMUNG CORONA-BEAUFTRAGTE/R DES VEREINS

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme von geführten Wanderungen und Vereinsaktivitäten plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies Heinz Kamber, Leiter geführte Wanderungen. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn wenden (Tel. 076 761 38 85 oder kamber.zimmerli@ggs.ch)

Solothurn, 13. September 2021

Solothurner Wanderwege
Der Vorstand